



FÖRDERPROGRAMM

Denkmalerhalt und Kulturtouristische
Nutzung historischer Bauten



Ausgangssituation

Burgen, Schlösser, historische Gärten, Herrenhäuser, Gutshöfe und ehemalige Klöster, aber auch Bürger- und Bauernhäuser, Mühlen und Scheunen sowie Industrieanlagen stellen als Zeugen unserer Vergangenheit ein einzigartiges kulturelles Erbe der deutschen Geschichte dar.

Die bedeutendsten dieser Monumente – oftmals in staatlicher oder kommunaler Hand – ziehen nach über zwei Jahren der Coronavirus-Pandemie wieder Touristenströme an und erzielen so Einnahmen, die den Erhalt dieser Monumente sicherstellen. Dagegen sind viele mittelgroße und kleinere Kulturerbestätten – oftmals in privater Hand – in Erhalt und Existenz bedroht und für die Öffentlichkeit nicht erlebbar, da Mittel für die notwendige Ertüchtigung und die laufende Unterhaltung der Denkmäler fehlen. Verstärkt wird dies aufgrund der Kostensteigerung durch die Folgen des Klimawandels und durch die aktuelle Energiekrise.

Ziel des Förderprogramms

Der in der Ausgangssituation geschilderten Entwicklung möchte der gemeinnützige Verein Schlösser und Gärten in Deutschland e.V. entgegenwirken: Ein mehrjähriges Förderprogramm unterstützt Eigentümer:innen von lokal, regional oder national bedeutsamen Kulturdenkmälern in Deutschland, diese instand zu halten. Gefördert werden denkmalgeschützte Anlagen, die im Besitz von Privatpersonen, Stiftungen, gemeinnützigen Vereinen, Kirchengemeinden oder Kommunen sind.

Durch finanzielle Fördermittel sowie eine begleitende fachliche Beratung wird den Eigentümer:innen eine denkmalgerechte (Teil-)Sanierung der Bauwerke ermöglicht. Leitgedanke für die Vergabe der Zuwendungen ist, den nachhaltigen Erhalt von Baudenkmalern zu sichern und durch sinnvolle Nutzungskonzepte dauerhaft sicherzustellen. Mit einzurichtenden kulturtouristischen Übernachtungsangeboten werden Baudenkmäler für die Öffentlichkeit in einer besonderen Form erlebbar gemacht. Zudem ermöglichen die damit zu erzielenden Einnahmen den Eigentümer:innen, die Kosten des Erhalts der Denkmäler zu finanzieren.

Ein ergänzendes Programm des Vereins Schlösser und Gärten in Deutschland bietet Eigentümer:innen die Möglichkeit, sich in Fragen denkmalgerechter Sanierungen, Instandhaltungen und touristischer Nutzungsmöglichkeiten fortzubilden.

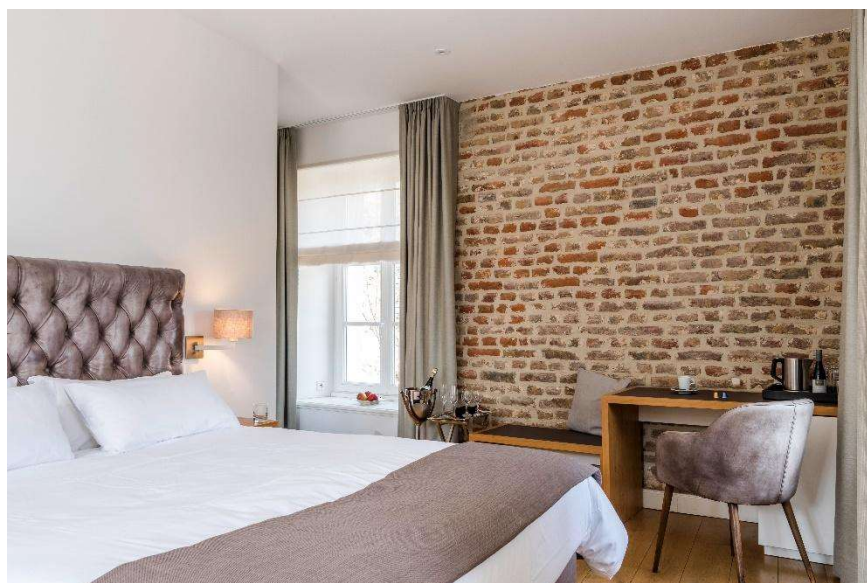
Mit den geförderten Maßnahmen werden die Denkmäler über kulturtouristische Nutzungen für die Öffentlichkeit erlebbar. Gleichzeitig wird das Bewusstsein für den Wert des baulichen kulturellen Erbes gestärkt. Positive Effekte auf einen nachhaltigen Tourismus im ländlichen Raum sind zu erwarten.

Der Förderzuschuss soll nicht vordringlich dazu dienen, die öffentliche Hand von ihrer Verantwortung für die Pflege und Zukunftssicherung des kulturellen Erbes zu entheben.

Zusammenfassend sollen mit der Wiederbelebung der Kulturdenkmäler das Interesse neuer Zielgruppen für die Denkmale geweckt und über bessere Nutzungen zusätzliche Einnahmequellen für den dauerhaften Erhalt der historischen Bausubstanz erschlossen werden.

Programm

Das “Förderprogramm zum Erhalt und zur touristischen Belebung des baulichen kulturellen Erbes von Schlössern, Burgen, Klöstern, Herrenhäusern und historischen Gärten in Deutschland” setzt sich zum Ziel die Sanierung von lokal, regional und national bedeutsamen Kulturdenkmälern in Deutschland finanziell und durch fachliche Qualifizierung zu unterstützen und diese für Kulturtourist:innen durch einzigartige Übernachtungsmöglichkeiten erlebbar zu machen.



Teil A Förderung von Baumaßnahmen

1. Was wird gefördert?

Gefördert werden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an historischen Gebäuden, für die eine Eintragung als Baudenkmal vorliegt. Förderfähig sind Maßnahmen, die im direkten Zusammenhang mit dem Denkmalerhalt stehen. Die zu fördernden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können sowohl in Hauptgebäuden, Nebengebäuden als auch in besondere Bauten wie Wirtschaftsgebäuden, Mühlen oder Bauten in historischen Gärten (z.B. ehemalige Gärtnerhäuser, Teehäuser etc.) durchgeführt werden.

Neu eingebrachte nutzungsbezogene Ausstattungen und Einrichtungen sind aus Gründen der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsgeber nicht förderfähig.

Mit der geförderten baulichen Instandsetzung sollen neue Nutzungskonzepte, unter anderem für die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten in Denkmälern, ermöglicht werden. Damit sollen Denkmäler für externe Gäste erlebbar gemacht werden. Gleichzeitig sollen über neue Nutzungen Einnahmequellen für den dauerhaften Denkmalerhalt erschlossen werden.

Kriterien für die Förderung sind:

- **Denkmalpflegerische und architektonische Besonderheiten:** Instandsetzung von denkmalgeschützten Objekten, die über architektonisch und kulturhistorisch bedeutsame Merkmale verfügen.
- **Alleinstellungsmerkmal:** Die Unterkunft weist ein identitätsstiftendes Alleinstellungsmerkmal auf, ist z.B. mit einer besonderen berühmten Persönlichkeit verbunden, hat geschichtlich bedeutende Hintergründe, ist ganz besonders typisch für die Region, vereint „Altes“ und „Neues“ auf eine einzigartige Weise, etc.
- **Stärkung ländlicher Regionen:** Historische Bauten, die von kultureller Bedeutung für die Menschen und/oder die lokale Wirtschaft der jeweiligen Region sind.
- **Nachhaltigkeit und Klimaanpassung:** Instandhaltung einzigartiger historischer Kulturdenkmäler durch bauliche Maßnahmen im Sinne von Zielen der Nachhaltigkeit und Klimaanpassung auch für zukünftige Generationen.
- **Nutzungskonzept / Zugänglichkeit für den Kulturtourismus:** Grundidee der Förderung und der nachhaltigen Nutzung zur Sicherung der Anlagen.

2. Was sind die Fördervoraussetzungen?

Die betreffenden Gebäude, Gebäudeteile oder Ausstattungen müssen unter Denkmalschutz stehen und die vorgesehenen Maßnahmen und Nutzungen von den zuständigen Denkmalbehörden befürwortet bzw. genehmigt werden. Für die Beantragung ist eine positiv beschiedene Vorabstimmung oder eine bereits erteilte Genehmigung der jeweils zuständigen Denkmalbehörde erforderlich. Wenn für die Maßnahme eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, muss mindestens eine genehmigte Bauvoranfrage vorliegen.

Darüber hinaus müssen die Objekte nach Durchführung der geförderten Maßnahmen für die Öffentlichkeit zugänglich werden, z.B. durch die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für Kulturtourist:innen. Die Durchführung der Maßnahmen und Einführung der neuen Nutzungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von maximal 18 Monaten ab Bewilligung umsetzbar sein.

3. Welche Maßnahmen sind förderfähig und welche sind als Eigenanteil anrechenbar?

Gefördert werden ausschließlich bauliche Maßnahmen, die dem Erhalt des Denkmals dienen. Dies können alle denkmalbedingten Maßnahmen wie Sanierungs-, Instandsetzungs- und Restaurierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden oder Ausstattungen sein. Dabei können sowohl in sich abgeschlossene Baumaßnahmen als auch einzelne Bauabschnitte, z.B. die Instandsetzung einzelner Räume, gefördert werden. Erforderliche Planungsleistungen und Leistungen zur denkmalgerechten Dokumentation sind ebenfalls förderfähig.

Maßnahmen, die nicht dem Denkmalerhalt dienen, z.B. Maßnahmen für den rein nutzungsbezogenen Ausbau oder für Inneneinrichtungen von Unterkünften, sind nicht zuwendungsfähig, können aber als Eigenanteil des Zuwendungsempfängers mit in den Anträgen und Bewilligungen berücksichtigt werden (siehe, Ziff. 4).

In Ausnahmefällen können Neubauteile dann gefördert werden, wenn diese nachweislich für den Erhalt des Denkmals zwingend erforderlich sind. Als Nachweis ist eine Bestätigung durch Architekt:innen oder die Denkmalbehörde erforderlich.

4. In welchem Umfang wird gefördert und welcher Eigenanteil ist zu leisten?

Für die mit der Förderung zu schaffenden Übernachtungsmöglichkeiten bietet das Programm pro Fördermaßnahme Zuschüsse zwischen 20 T€ und 50 T€ für die Finanzierung der denkmalbedingten, baulichen Maßnahmen.

Die Beteiligung an den Bau-, Sanierungs- oder Restaurierungskosten erfolgt nicht nach festen Prozentsätzen. Nutzungsbezogene Ausbau- und Einrichtungskosten sind aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen zwar nicht direkt förderfähig, können aber als Eigenanteil mit angerechnet werden.

Über die Höhe der Förderung entscheiden die in Ziff. 8 genannten Auswahlgremien.

Beispiel: Wenn die denkmalgerechte Instandsetzung eines Objektes 30 T€ kostet und der nutzungsbedingte Ausbau für die zu schaffende Unterkunft zusätzliche 20 T€ kostet, kann der Antragsteller bis zu 30 T€ der Gesamtkosten und somit 60 % der Gesamtinvestition gefördert bekommen.

5. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Eigentümer:innen und Besitzer:innen von denkmalgeschützten Anlagen, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, entsprechende denkmalbedingte, bauliche Maßnahmen beabsichtigen und diese mit den zuständigen Denkmalbehörden sowie, soweit erforderlich, Baubehörden vorabgestimmt oder bereits genehmigt bekommen haben.

Im Schwerpunkt richtet sich das Programm an Eigentümer:innen wie Privatpersonen, Stiftungen oder Trägervereine. Bei in das Programm passenden Vorhaben können auch privatwirtschaftliche Unternehmen, Kirchengemeinden und Kommunen Anträge stellen.

Sofern Besitzer:innen oder andere Nutzungsberechtigte Anträge stellen, sind Einverständniserklärungen der Eigentümer:innen für die geplanten baulichen Maßnahmen sowie für die vorgesehenen Nutzungen erforderlich.

6. Wie und wann kann beantragt werden?

Nach dem Förderaufruf, der in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, erfolgt, können sich Antragstellende die Antragsformulare über die Webseite des Vereins Schlösser und Gärten in Deutschland abrufen. Die Anträge sind dann innerhalb der angegebenen Frist elektronisch einzureichen. (Link folgt)

7. Welche Unterlagen sind einzureichen?

Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form mit dem Antragsformular über die bereitgestellte Plattform in den dort vorgegeben Formaten einzureichen:

- a) Eine kurze Beschreibung (max. 900 Zeichen) des betreffenden Denkmals mit seiner kulturhistorischen und regionalen Bedeutung, seiner Eintragung als Denkmal sowie der bisherigen Nutzungen.
- b) Maßnahmenbeschreibung (max. 1.500 Zeichen) mit:
 - Erläuterung der Notwendigkeit der Instandsetzungsarbeiten am Denkmal oder an der denkmalgeschützten Ausstattung
 - Nutzungskonzept für die geplante Nutzung zur Kurzzeitvermietung für Kulturtourist:innen
 - Aussagen zur Nachhaltigkeit und Klimaanpassung, z.B. zum Einsatz nachhaltiger Baumaterialien oder zum Einsatz klimafreundlicher Verbrauchsmaterialien im Betrieb

- c) Alleinstellungsmerkmal (max. 750 Zeichen):
- Beinhaltet ein identitätsstiftendes Alleinstellungsmerkmal, das Gebäude ist z.B. mit einer berühmten Persönlichkeit verbunden, hat geschichtlich bedeutende Hintergründe, ist ganz besonders typisch für seine Region, vereint „Altes“ und „Neues“ auf eine einzigartige Weise etc.
- d) Libero (bis zu 5 Bilder, Dokumente, historische Pläne etc., welche das Alleinstellungsmerkmal bekärtigen, max. 15MB)
- e) Weitere Erläuterung der förderfähigen baulichen Maßnahmen, sowie der nicht förderfähigen Maßnahmen (Eigenanteil des Zuwendungsempfängers) zum nutzungsbezogenen Ausbau und zur Einrichtung. (max. 1.000 Zeichen)
- f) Ein Foto der Gesamtanlage und Auswahl von 3 bis 5 Fotos (mindestens 72 dpi; max. 5MB pro Foto), welche die Notwendigkeit der denkmalgerechten Instandsetzung dokumentieren.
- g) Einen Übersichtsplan zum Objekt und einen Vorentwurfsplan mit der Darstellung der Maßnahme (Anlage im PDF Format, max. 1-3 Seiten und 5MB).
- h) Kostenschätzung auf Basis der DIN 276 mit Aufteilung nach Gewerken zu den förderfähigen Maßnahmen und zu den nicht förderfähigen Kosten, wie Ausstattungen, sofern diese als Eigenanteil geltend gemacht werden (Anlage im PDF Format).
- i) Monatlicher Zeitplan bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme als Unterkunft zur Kurzzeitvermietung an Übernachtungsgäste (Anlage im PDF Format).
- j) Nachweis der Denkmaleintragung und Bestätigung der Vorabstimmung oder, wenn vorliegend, Genehmigung der jeweils zuständigen Denkmalbehörde. Wenn eine bauordnungsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist eine genehmigte Bauvoranfrage beizufügen (Anlage im PDF Format).
- k) Falls erforderlich, schriftliche Einverständniserklärungen der Eigentümer:innen für die geplanten baulichen Maßnahmen sowie für die vorgesehenen Nutzungen.

8. Wie erfolgt das Auswahlverfahren?

Nach erster Prüfung auf Plausibilität und Vollständigkeit erfolgt eine fachliche Prüfung und Empfehlung geeigneter Projekte zur Förderung durch eine Fachkommission. Die Fachkommission setzt sich aus Vertreter:innen des Vereins Schlösser und Gärten in Deutschland e.V. und beratenden Expert:innen, z.B. aus den Bereichen Denkmalschutz und Architektur, zusammen.

Die finale Auswahl und Nominierung der zu fördernden Projekte erfolgt durch den Programmbeirat. Der Programmbeirat ist vergleichbar mit einer Jury, die die jeweils erfolgsversprechendsten Projekte auswählt und bekannt gibt. Der Programmbeirat wird besetzt mit Vertreter:innen des Vereins Schlösser und Gärten in Deutschland und mit namhaften Persönlichkeiten und Multiplikator:innen aus den Bereichen Medien, Kultur, Tourismus, Architektur und Denkmalschutz.

Die Bewertung der Projekte erfolgt nach den in Ziff. 1 genannten Kriterien, die gleichwertig gewichtet werden. Der Auswahlprozess im Programmbeirat erfolgt in Abstimmungsrunden nach demokratischen Beschlussverfahren.

Die Fachkommission und der Programmbeirat werden vom Vorstand des Vereins Schlösser und Gärten berufen.

9. Wie erfolgt die Bewilligung?

Nach der Auswahl und Bekanntgabe durch den Programmbeirat wird ein Zuwendungsbescheid erteilt und ein Zuwendungsvertrag zwischen dem Verein Schlösser und Gärten in Deutschland und dem jeweiligen Projektträger geschlossen.

Der Zuwendungsvertrag enthält unter anderem:

- Angaben zum Projekt gemäß Antrag mit den ggf. ergänzenden Bestimmungen, die sich aus den Beratungen von Fachkommission und Programmbeirat ergeben.
- Regelungen zur fachlichen Kompetenz von Ausführungsfirmen und zur wirtschaftlichen Verwendung der Mittel, z.B. zum Nachweis der angemessenen Preise, über die Einholung von mindestens drei Angeboten.
- Vorgaben bei Abweichungen in Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplänen; z.B. sind Abweichungen und Verschiebungen von mehr als 20 % im Kostenplan anzuzeigen und bedürfen der Freigabe des Zuwendungsgebers.
- Regelungen zu Genehmigungsverfahren der Denkmalpflege und, wenn erforderlich, der Baubehörden; erforderliche Genehmigungen müssen vor Baubeginn vorliegen.
- Alle organisatorischen Grundlagen wie Mittelabrufe, Mittelauszahlungen und Verwendungsnachweise in Kopie.
- Fragen der Zweckbindung und der Haftung.

10. Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

Ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen stellt für die Antragsbewilligung kein Ausschlusskriterium dar, solange die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist. Bei bereits begonnenen Maßnahmen dient ein Zuschuss der Finanzierung noch nicht umgesetzter (Rest-)arbeiten. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist mit der Antragsstellung zu beantragen.

11. Wie erfolgt die Mittelauszahlung?

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Mittelanforderung in der Regel nach Fertigstellung der Maßnahme. Bei größeren Maßnahmen ist, je nach Baufortschritt, eine weitere Mittelanforderung während der Bauphase möglich. Mittelabrufe können nur auf bereitgestellten Formularen per Mail eingereicht werden und sind nur für bereits ausgeführte Leistungen möglich.

Mit den Mittelanforderungen sind Rechnungskopien, die die geförderten Leistungen belegen, einzureichen. Auf den eingereichten Rechnungen muss die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit durch einen Dritten, in der Regel aus dem Kreis der Architekt:innen, bestätigt werden

Die Mittelauszahlung erfolgt nach Prüfung durch den Zuwendungsgeber in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Einreichung der Mittelanforderung.

12. Wie erfolgt der Abschluss der Maßnahmen?

Zum Abschluss der Maßnahmen ist ein Verwendungsnachweis auf einem bereitgestellten Formular per Mail einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet eine Auflistung aller geprüften und bezahlten Rechnungen. Auf den eingereichten Rechnungen muss die fachtechnische und rechnerische Richtigkeit durch einen Dritten, in der Regel aus dem Kreis der Architekt:innen, bestätigt werden. Hilfsweise muss eine Denkmalbehörde die fachgerechte Ausführung der Maßnahmen bestätigen. Originalrechnungen sind für Prüfzwecke 10 Jahre aufzubewahren.

Mit dem Verwendungsnachweis ist ein kurzer Sachbericht mit 3 bis 5 Fotos (300 dpi) zur Dokumentation mit einer kurzen Beschreibung der Inbetriebnahme einzureichen.

13. Gibt es eine Zweckbindung?

Die Zweckbindung für die geförderten Maßnahmen beträgt 10 Jahre. Der Zuwendungsgeber behält sich eine Überprüfung der Zweckbindung und ggf. eine Rückforderung der Zuwendungen vor.

14. Wie erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit?

Der Verein Schlösser und Gärten in Deutschland begleitet das Förderprogramm durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Einzelne Projekte sollen auf der Internetseite des Vereins, über die Pressearbeit und über soziale Medien vorgestellt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt in Zusammenarbeit mit den unten aufgeführten Kooperationspartnern, die die Umsetzung des Förderprogramms z.B. durch eine Mitwirkung in den Auswahlgremien (Fachkommission und Programmbeirat) unterstützen.

Mit den Regularien zum Einreichen von Anträgen und dem Abschluss des Zuwendungsvertrags erklären sich die Bewerbenden bereit, dem Verein Schlösser und Gärten in Deutschland als Auslobenden sowie den unten genannten Kooperationspartnern Bild- und Textmaterial einschließlich der Verwertungsrechte unentgeltlich und rechtfrei zur Verfügung zu stellen.

Kooperationspartner sind unter anderem:

- Tourismusverbände wie Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT)
- Deutscher Tourismusverband (DTV)
- Landestourismusorganisationen wie z.B. NRW Tourismus
- Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD)
- Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK)
- Airbnb als Anbieter einer Plattform für Kurzzeitvermietungen für Kulturtouristen
- Architekturbüro Krekeler als Fachbüro für denkmalgerechte Sanierungen
- Medienvertreter wie z.B. AD Magazin oder Der Tagesspiegel.

Die ausführlichen Bedingungen, bzw. Nutzungslizenzen werden mit dem Antragsformular bereitgestellt und sind vom Antragssteller unterzeichnet einzureichen.

15. Wie lange läuft das Förderprogramm?

Im Juni 2023 werden die Gewinner:innen der ersten Förderrunde bekannt gegeben, bevor im dritten Quartal 2023 die zweite der vier Bewerbungsrunden startet. Insgesamt ist das Programm zunächst bis zum 31.12.2024 befristet und mit entsprechenden Fördermitteln angelegt, so dass der letztmögliche Termin zur Einreichung von Förderanträgen der 30.09.2024 um 23:59 Uhr (EST) ist.

Teil B: Programm zur Fortbildung von Denkmaleigentümer:innen

Begleitend zur Förderung der baulichen Maßnahmen werden zukünftig Schulungen zum Management von historischen Häusern, zur denkmalgerechten Umsetzung der geförderten Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen, zum nachhaltigen und klimaschonenden Betrieb sowie zur kulturtouristischen Nutzung angeboten und online und in Präsenz-Workshops durchgeführt.

Das noch im Aufbau befindliche Vermittlungsprogramm des Vereins Schlösser und Gärten in Deutschland verfolgt dabei den Schwerpunkt der denkmalgerechten Sanierung und Umnutzung von Monumenten mit dem Ziel, touristische Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Es soll Antragsstellende und Interessent:innen informieren und qualifizieren sowie einen breiten Erfahrungsaustausch bieten.

Ergänzend bieten die Kooperationspartner des Vereins Schlösser und Gärten vertiefende Fortbildungsprogramme an.

So bietet zum Beispiel die DenkmalAkademie der Deutschen Stiftung Denkmalschutz zahlreiche Seminare für Denkmaleigentümer an, unter anderem zu Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes im Umgang mit Denkmälern.

Fragestellungen zur touristischen Vermarktung, zum wirtschaftlichen Betrieb und zu Buchungsmöglichkeiten von Übernachtungsmöglichkeiten werden z.B. von der der Airbnb Heritage Academy, angeboten.

Förderträger:



Schlösser und Gärten in Deutschland e.V.

Der Verein Schlösser und Gärten in Deutschland e.V. versteht sich als Zusammenschluss der regional und national prägenden Schlösser, Burgen, Klöster, Herrenhäuser und historischen Gärten. Sein Bestreben ist es, deutschlandweit eine Plattform für den fachlichen Austausch zu bilden und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Gleichzeitig möchte er durch gemeinsame Aktionen die öffentliche Wahrnehmung und Akzeptanz von historischen Schloss- und Gartenanlagen stärken.

2012 in Berlin gegründet, hat sich der Verein stetig weiterentwickelt. Inzwischen gehören ihm die staatlichen, kommunalen und privaten Betreiber:innen/Besitzer:innen von etwa 360 Monumenten mit rund 18 Millionen Besucher:innen pro Jahr an. Hinzu kommen einige mit dem Verein verbundene bedeutende Organisationen.

Alle Mitglieder eint die feste Überzeugung, dass die Schlösser, Burgen, Klöster und historischen Parkanlagen einen unschätzbaren geistigen, kulturellen und materiellen Wert für unser Gemeinwesen darstellen. Dem Streben, diesen Wert zu bewahren und weiterzuentwickeln, hat sich der Verein Schlösser und Gärten in Deutschland voll und ganz verschrieben.